

21.05.04

Vk

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Sicherung von Verkehrsleistungen
(Verkehrsleistungsgesetz - VerKLG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 108. Sitzung am 6. Mai 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen – Drucksache 15/3024 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Verkehrsleistungen
(Verkehrsleistungsgesetz – VerKLG)
– Drucksache 15/2769 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 1 wird durch folgende Nummern ersetzt:
 - „1. im Rahmen der Amtshilfe des Bundes bei einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall, einschließlich eines terroristischen Anschlags,
 2. bei einer wirtschaftlichen Krisenlage, durch die die Versorgung mit Gütern des lebenswichtigen Bedarfs gestört ist.“
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
2. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „Die nach § 4 Leistungspflichtigen haben“ durch die Wörter „Wer nach § 4 Abs. 1 zur Leistung verpflichtet werden kann, hat“, ersetzt.“

Fristablauf: 11.06.04
Erster Durchgang: Drs. 85/04